

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Voigtländische

Subscriptionspreis:
5 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Verantwortlicher Verleger: Aug. Wieprecht.

Die Verfassung des deutschen Reiches.

(Fortsetzung.)

Artikel VII.

§. 110. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 114. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116. Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Ueberkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118. In diesem letzteren Falle ist dem betreffen-

den Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119. Dasselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121. Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt

wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

- h) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
- d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.
- Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.
- Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.
- m) Klagen gegen den Reichsfiscus.
- n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten

ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129. Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Voigtländische Anzeiger.

Eine Aehrenlese aus dem Voigtländischen Anzeiger, welcher der ältere Bruder der Vereinsblätter und „nicht der beste Bruder“ ist, eine solche Aehrenlese (nicht Ehrenlese!) ist dem lästig, welcher sie hält und dem, für welchen sie gehalten wird. Denn es giebt Menschen und Erzeugnisse des menschlichen Geistes, denen man lieber und klüger aus dem Wege geht als ins Auge sieht. Doch heute muß unser Blatt wohl oder übel wieder einmal mit und von seinem älteren Bruder reden, so schwer es ihm auch ankommt.

Und zwar wollen wir zuerst das abthun, was uns zu allernächst veranlaßt, gegen ihn aufzutreten. Dieser Voigtl. Anzeiger meldet in seinem letzten Blatte, der Conrector Lindemann in Plauen sei in gefängliche Haft gebracht und vorher seines Amtes entsetzt worden. Ist das eine unabsichtliche oder absichtliche Unwahrheit? Hoffentlich wird uns der Voigtländ. Anzeiger darüber aufklären. In jedem Falle trifft Redacteur und Verleger ein schwerer Vorwurf. Denn war der Redaction eine derartige Nachricht zugekommen, so durfte sie mindestens nicht als eine sichere, verbürgte hingestellt, und noch weniger durfte die von dem Redacteur geschriebene Unwahrheit von dem Verleger gedruckt werden, da der Verleger in Plauen lebt und also wissen oder erfahren konnte, daß der Contr. Lindemann nicht verhaftet ist, sondern frank und frei umhergeht und nicht seines Amtes entsetzt, sondern nur bis auf Weiteres vom Amte suspendirt ist. Doch darüber weiter

kein Wort; es giebt eine öffentliche Meinung, sie mag richten. — Bei dieser Gelegenheit wollen wir die Politik des Blattes auf einige Augenblicke verfolgen. Welche politische Richtung der voigtl. Anz. bis zu den Dresdner Ereignissen hatte, das weiß Jeder. Unmittelbar vor und bei diesen Ereignissen wurde die Richtung urplötzlich eine — ganz andere. Wir verweisen zum Belege auf die am 5. und 8. Mai im voigtl. Anz. erschienenen Aufsätze: die Wähler von Oben und unsere Regierung und die Reichsverfassung, Aufsätze, die geharnischt auftreten und radicaler gehalten sind, als irgend einer von den in unsern Blättern erschienenen Artikeln. Woher auf einmal dieser Freimuth, diese Begeisterung für die Sache der Freiheit? „Wir gestatten Rede und Gegenrede in unserem Blatte und jede Partei darf sich aussprechen,“ wird man sagen. Ganz gut; aber sonderbar ist es denn doch, daß diese freisinnigen Artikel gerade in der Zeit im Voigtl. Anzeiger erschienen, in der es unentschieden war, ob das Volk siegen werde, oder nicht. Man findet da einen Zusammenhang, zumal wenn man seine Leute kennt. — Nach dem Siege des Militärs aber wurde die Sprache des Voigtl. Anz. wieder alsbald eine andere und von den Wählern von Oben oder einem verwandten Thema war nicht mehr die Rede. Zwar hatte sich am 22. Mai noch ein freisinniger Aufsatz von A. v. Blumröder eingeschlichen, aber die Redaction hatte sich gleich im Voraus durch die Bemerkung „eingesendet“ gegen den Verdacht, als ob die freisinnigen Ideen jenes Aufsatzes die ihrigen seien, zu schützen gesucht und sich noch nachträglich am 26. Mai in einer angeblich „aus Mangel an Raum verspätigten“ Nachschrift den gerümpften Nasen hoher Gönner gegenüber entschuldigt. — Das waren die Maitage des Voigtländischen Anzeigers.

Seit dem Juni steht er auf dem Standpunkte entschiedener Reaktion; Voigtländischer Anzeiger und Fackel, D. Zahn und Hugo Håpe gehen nunmehr ganz offen und freundlich Hand in Hand durch das Leben. Dafür zeugt die Reichsverfassung und die rothe Republik in Sachsen, ein Aufsatz, „auf vielfaches Verlangen“ — hier fehlt: eines hohen Adels und eines verehrungswürdigen Publikums — der Fackel entnommen; * dafür zeugen die Bemerkungen im Geiste der Fackel z. B. „man sieht, daß es der Regierung aller Ernst ist, gegen die Aufwiegler kräftigst (nicht bloß kräftig!) einzuschreiten und es ist dies um so notwendiger, als nur dadurch, daß von der Schärfe des Gesetzes der entschiedenste (nicht bloß entschiedene!) Gebrauch gemacht wird, eine Radicalcur von dem

herrschenden Revolutionsfieber zu erwarten steht. Dieser fromme Wunsch der Redaction kann — nebenbei gesagt — zwar nicht zur Rechtfertigung, wohl aber zur Erklärung der oben gerügten Unwahrheit viel, sehr viel beitragen. Wir könnten zu der einen Bemerkung à la Fackel noch so manche andere hinzufügen; aber wir haben an der einen genug. Nur soviel noch zum Schlusse: Wer Alles ist, ist Nichts. Wer es je nach den Umständen mit allen Parteien halten will, verdirbt es mit allen. Möge darum der Voigtl. Anzeiger nun endlich einmal auf seinem politischen Standpunkte stehen bleiben, dann werden wir gern seine Vergangenheit vergessen und ihn, wenn auch nicht lieben, doch vielleicht noch achten lernen.

Tagesgeschichte.

Die deutsche Nationalversammlung hat beschlossen, da um Frankfurt sich immer mehr preussische Truppen sammeln, ihren Sitz nach Stuttgart zu verlegen, sowie daß schon 100 Mitglieder beschlußfähig sind. Eine Minderheit hat gegen die Verlegung und gegen die Auszahlung der vom Reichsministerium der Mehrheit vor der Hand bewilligten 25,000 Gulden Verwahrung eingelegt. Den noch anwesenden preussischen Abgeordneten sollen von ihrer Gesandtschaft nur Zwangspässe nach Hause ertheilt werden, und die Sächsischen, welche Staatsdiener sind und nicht sofort zurückkehren, ihres Amtes entsetzt werden und ihr Gehalt verlieren. Der Reichsminister Grävell hat seinen Abtritt genommen und der Justizminister Detmold dessen Verrichtungen im Ministerium des Innern sowie der Kriegsminister Fürst Wittgenstein den Vorsitz mit übertragen erhalten. Der Reichsverweser ist noch nicht nachgiebiger gegen die preussischen Zumuthungen geworden. — In der Rheinpfalz befestigt sich die provisorische Regierung immer mehr und rüstet sich zu dem hartnäckigsten Widerstande. Ein polnischer Officier Namens Sznayde (Schneider) ist zum Oberansführer der Volkswehr ernannt und beabsichtigt sie in drei Heerlagern aufzustellen. Chef des Generalstabs ist der Oberst Tschow, ein Preuße. Ein Tagesbefehl fordert strengen Gehorsam und Achtung. Auch französische Officiere haben ihre Dienste angeboten. Aus Baden ist Leutnant Anneke, ein gemäßigter Preuße, mit einer Batterie von 6 Sechspfündern und 2 Haubitzen in Kaiserslautern, dem Sitze der provisorischen Regierung, angekommen und von der dortigen Bürgerwehr mit klingendem Spiele empfangen worden. Die bairische Regierung hat dem Vernehmen nach die angebotene preussische Hülfe ausgeschlagen und sich Oesterreichische erbeten, um die

* wahrscheinlich wird die Fackel aus Artigkeit nun auch wieder einen Aufsatz des Voigtl. Anz., vielleicht „die Wähler von Oben,“ in ihre Spalten aufnehmen. Anm. d. Setzers.

11. Ino. Signaturbuch.

Pfalz wieder zu erobern. Dagegen soll der Großherzog von Baden sowie der Hessische jene ausdrücklich in Anspruch genommen haben. Hessen ist nämlich von den Badenern angegriffen worden, weil dessen Regierung offenbar feindselige Gesinnungen und Maßregeln gegen die Letzteren an den Tag gelegt hat. Bei Heppenheim ist es zu einem Scharmüchel gekommen, bei welchem sich die Badener Freischaren zwar zurückgezogen, aber gut geschlagen haben. Worms, in welchem eine Schaar des Reichsheeres unter dem Commando des vormaligen Reichskriegsministers Peucker eingezogen war, ist aus strategischen Gründen wieder geräumt und von den Freischärlern alsbald wieder besetzt worden. Am Neckar in der Gegend von Heidelberg bereitet sich ein entscheidender Kampf vor. Die Verbindung mit Frankfurt ist seit mehreren Tagen gänzlich unterbrochen. In Reutlingen (in Württemberg) hat eine große Volksversammlung Statt gefunden, worin beschlossen wurde, den Badenern und Pfälzern thatkräftig beizustehen und demgemäße Anverlangen an die Regierung und die Kammer zu stellen. Die zu dem Ende abgeschickte Deputation ist aber abschläglich beschieden worden, doch werden die Württemberger Truppen seitdem von der badischen Grenze zurückgezogen. In dem Elsaß (ehemals zu Deutschland, jetzt zu Frankreich gehörig) herrschen nicht bloß große Sympathieen für die Deutsche Erhebung, sondern es wird auch kräftig dafür gewirkt; namentlich hat in Colmar eine große Volksversammlung in diesem Sinne Statt gefunden, wo eine Petition an die gesetzgebende Versammlung in Paris beschlossen wurde, des Inhaltes: die französische Republik möge die provisorischen Regierungen zu Kaiserslautern und Karlsruhe anerkennen; sie möge die Integrität (Unantastbarkeit) des Gebietes beider Staaten erklären: sie möge ein Beobachtungsheer am Rheine aufstellen, um auf Verlangen dem Badischen

und Pfälzischen Volke zu Hülfe zu kommen; außerdem möge sie beide Völker mit Waffen und Munition unterstützen." — Daß die Badische prov. Regierung die französische Regierung um Hülfe angesprochen hätte, wird von der Karlsruher Zeitung widerlegt. In Berlin ist nun die octroyirte Deutsche Reichsverfassung erschienen und von den Königen von Preußen, Hannover und Sachsen angenommen worden, von Letzterem jedoch unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammer, wie dies §. 2 unserer Verfassungsurkunde vorschreibt. Seitdem sind auch die Fürsten von Anhalt-Bernburg, Mecklenburg und Braunschweig beigetreten, obgleich sie kurz vorher erst die Frankfurter Verfassung anerkannt hatten. Baiern soll sich nach den neuesten Nachrichten auch dafür erklärt haben, jedoch unter der Bedingung, daß die Reichsvorstandschafft Preußens, wie solche in der Dreikönigsverfassung ausgesprochen ist, in Wegfall komme. Ob Sr. Maj. von Preußen sich hierzu entschließen werden, steht dahin. Auch zwischen der sächsischen und preussischen Regierung sollen sich, wie aus Frankfurt geschrieben wird, nicht unerhebliche Differenzen erhoben haben, in deren Folge Minister v. Beust nach Berlin gereist wäre. Es scheint, als sähe die sächsische Regierung ein, daß Sachsen unter den angegebenen Verhältnissen nur zur Preussischen Provinz würde. Die Thüringischen Staaten haben zwar in Folge der von Preußen ergangenen Aufforderung zum Beitritte eine gemeinschaftliche Ministerialconferenz gehalten, aber noch keinen Entschluß gefaßt.

Die Betheiligung bei dem Dresdner Aufstande muß im ganzen Lande groß gewesen sein. Alle Gefängnisse sind gefüllt. In Dresden allein war die Zahl der Verhafteten bis zum 3. Juni auf 650 gestiegen. Besonders stark ist der Lehrerstand betheiligt. Gegen 140 Lehrer sind von ihren Aemtern suspendirt.

Kirchliche Nachrichten.

Am 1. Sonnt. nach Trinitat. predigt in der Stadtkirche Vormitt. Herr Superint. Beyer und Nachmitt. Herr Stadtdiacon. Schweinig. — Nach der Vormittagspredigt allgem. Beichte mit Communion. (Pred. Coll.)

In der Gottesackerkirche früh halb 6 Uhr hält Herr Archidiacon. M. Fiedler die von Hrn. Kaufm. Conrad Hartenstein gestiftete Legatpredigt.

Auction.

Nachstkommenden Sonnabend den 9. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen in dem früher Dr. Handtschen jetzt Färberschen Hause in der Neustadt 1 Treppe hoch verschiedene Möbels und Hausgeräthe, als Kleiderschrank, Kommode, Tische, Stühle, Bettstellen und dergleichen Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Druck von August Wieprecht in Plauen.